

Proklamation des lutherischen Inspektors Johann Theodor Westhoff auf der Synode zu Volberg am 20. Juli 1780 (AEKR Best. 1OB 020, Nr. 550)

„Demnach die Verachtung der Kirche und des Abendmahls bei vielen von unseren Pfarrgenossen leider je länger je gemeiner und herrschender wird, diese die Verdammnis nach sich ziehende Verachtung auch der Kirche und dem Staat sehr schädlich; und der Lehrer der Religion Amt und Pflicht, die Hochachtung derselben aufrecht zu erhalten, und jene Verächter, die sich nicht wollen durch Lehre und Güte ziehen lassen, durch die eingeführte Kirchenzensur zurecht zu bringen und zu bestrafen; so werden sämtliche Pastores unseres evangelisch-lutherischen Ministerii in denen Herzogtümern Jülich und Berg erinnert, vorgemeldetem, je länger je mehr einreißendem Übel sich mit Güte und Ernst zu widersetzen und ihnen auf ihre Seele gelegt, sich weder durch Menschenfurcht noch Menschengefälligkeit abhalten zu lassen, gegen alle, die nicht nach unserer Kirchenverfassung ordentlich zur Kirche und Abendmahl gehen, und dem der Kirchencensur schuldigen und oftmals in publica Proclama untersagtem Laster ergeben, ihr Strafamt zu gebrauchen; so zeigen

- 1.) Denen sämtlichen Pastoribus unseres Jülich und Bergischen Ministerii, dass seine kurfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Landesvater, die hohe Gnade gehabt, auf meine namens unseres Ministerii geschehene untertänigste Vorstellung an sämtliche obrigkeitliche Beamte in denen Herzogtümern Jülich und Berg per Circulare folgendes zu rescribieren: Wir von Gottes Gnaden Kurfürst etc. liebe Getreue! Nachdem uns Inspektor der lutherischen Synode Westhoff namens derer Prediger untertänigst angezeigt hat, dass von vielen ihrer Glaubensgenossen die Religion so wenig geachtet würde, dass sie aus der Kirche bleiben, zu dem Abendmahl und dergleichen nach ihrer Verfassung sich nicht bequemen, die Kirchencensur nicht achteten, mit gehorsamster Bitte denen Predigern in Verfallenheiten unseren Landes fürstliche Hilfe angedeihen zu lassen, und denn wir gnädig verordnen, dass nach dem Weselschen Rezess denen Protestanten in Censursachen die obrigkeitliche Beihilfe ohne Rücksicht, ob wohl oder übel censuriert sei, ohne Zeitverlust geleistet werden solle.

- 2.) Damit aber nun alle und jede von unseren Pfarrgenossen vor diesen Sünden und Lastern desto ernstlicher mögten gewarnet sein, und die sie in demselben zu ihrem Seelenverderben stecken, also fortan ablegen und zurückkehren mögten, so wird zu unserer Warnung sämtlicher unserer Gemeindeglieder hierdurch öffentlich angezeigt, dass die Kirchencensur vorgemeldter Personen in folgendem besteht:

Zuerst werden sie durch die Auflegung einer Geldstrafe für die Armen zur Besserung erinnert, erwirkt dieses keine Besserung, so werden sie von denen Sacramenten und allen kirchlichen Bedienungen und Consistorialämtern ausgeschlossen und abgesetzt; fahren sie bei dem allen in der Hartnäckigkeit fort, so werden sie von der christlichen Gemein mit Namen und Zunamen von öffentlicher Kanzel ausgeschlossen und von dieser für einen Heiden und Zöllner gehalten; sterben sie in

solcher Zeit, so sind sie von einem öffentlichen und ehrlichen Begräbnisse schlechterdings ausgeschlossen, und kann ihnen durchaus nicht gestattet werden, und wenn denn

Endlich solche freche und verwegenen Bösewichter sich finden sollten, die in der Verachtung aller Religion so tief versunken, dass sie dessen alles spotten, so sollen solche nach dem unterebem dem Dato an mich ergangenen gnädigsten landesherrlichen Befehl von den Pastoribus dem Inspector angezeigt und von diesem als der Kirche und dem Staat gefährliche Person seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in aller Untertänigkeit bekannt gemacht werden, welche dann auf dessen untertänigste Vorstellung solche nun als gefährliche und unnütze Glieder des Staats mit harter Straf zu belegen ruhen wollen.

Wie ich nun Gott als den Herrn seiner Kirche inbrünstig bitte, dass er unsere durch Jesu Blut teuer erkaufte Pfarrgenossen auf solche richtige Wege leiten möge, auf denen sie mit ihrem rechtschaffenen und unsträflichen Wandel der Religion Ehre machen, und dass er allen Irrenden Gnade zur Wiederkehr schenke, damit keiner von uns seiner Knechte nötig habe ferner zu klagen über Verächter und Frevler; also wird sämtlichen Pastoribus unserer Religion in den Herzogtümern Jülich und Berg aufgegeben, dieses Dom. XII post Trinitatem von ihren Kanzeln zu jedermanns warnung zu publicieren und wie geschehen ans Inspektorium zu referieren. Gegeben in Synodo Generali Volberg, den 20. Juli 1780.“